

Kriterienkatalog für die Standortauswahl von Freiflächenanlagen – Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Kirchdorf i.Wald

(Stand 22. Juli 2021)

Um einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende zu leisten, steht die Gemeinde Kirchdorf i.Wald erneuerbaren Energien grundsätzlich offen gegenüber.

Einen wichtigen Beitrag hierzu können auch Freiflächen – Photovoltaikanlagen schaffen.

Da die Anfragen für die Entwicklung von Solarparks in kurzer Zeit stark gestiegen sind, sollen Kriterien für eine Standortauswahl konkretisiert und in einem Kriterienkatalog festgelegt werden.

Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung behandelt. Grundlage hierfür ist der jeweils aktuelle Kriterienkatalog.

I. Kriterien für die Einzelfallentscheidung

1. Landschaftsprägung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen nicht an besonders bedeutenden oder weiterhin einsehbaren Landschaftsteilen wie landschaftsprägenden Höhenrücken, Kuppen und Hanglagen errichtet werden.
- Ebenso nicht geeignet sind Landschaftsbereiche, die für den Tourismus oder die Naherholung von besonderer Qualität sind.
- Die Ansichten und das Umfeld von Bau- und Bodendenkmälern dürfen nicht beeinträchtigt werden.

2. Auswirkungen auf Wohnbebauung

- Freiflächen-Photovoltaikanlagen dürfen von bestehender Wohnbebauung aus grundsätzlich sichtbar sein. Sie dürfen allerdings nur als untergeordneter Bestandteil in der Umgebung wahrgenommen werden und nicht als Aussicht prägende Anlage in Erscheinung treten.
- Die umliegende Wohnbebauung darf durch Blendwirkung nicht beeinträchtigt werden. Zur Beurteilung ist eine entsprechende Visualisierung aus verschiedenen Richtungen und Entfernungen vorzulegen.
- Eine unmittelbare Anbindung an eine bestehende Siedlungseinheit ist nicht gewünscht.

II. Auflagen

1. Alle Kosten für das Bauleitverfahren werden vom Antragssteller übernommen.

2. Nach Stilllegung der Anlage verpflichtet sich der Eigentümer vertraglich, die Anlage zurück zu bauen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.
3. Die Regelung bzw. Beschaffung von notwendigen Ausgleichsflächen liegt im Ermessen des Projektierers in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde.
4. Der Gewerbesteuerstandort mit Zahlung der Gewerbesteuer ist die Gemeinde Kirchdorf i.Wald.

III. Netzanbindung

Die Anbindung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen an das Stromnetz soll per Erdkabel erfolgen.

IV. Umzäunung

- Der Projektierer muss die Umzäunung der Anlage so gestalten, dass sie die Naturschutz- und Artenschutz fördert. Hierfür können beispielsweise Naturzäune, bestehend aus heimischen Gehölzen, eine Möglichkeit darstellen.
- Die Umzäunung der Anlage muss eine Durchlässigkeit für Kleintiere gewährleisten.

V. Tierschutz

Die Anlage muss so gestaltet werden, dass Wildtiere nicht maßgeblich in ihrem Lebensraum eingeschränkt werden. Gegebenenfalls müssen Wildkorridore vorgesehen werden.

VI. Genehmigung

Jeder Antrag wird als Einzelfallentscheidung behandelt.



Alois Wildfeuer
1. Bürgermeister